

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

08.12.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	27.11.2014	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.12.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.12.2014	Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion bzgl. der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das geplante Baugebiet Wulferhook

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Für das geplante Baugebiet Wulferhook die Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2015, so dass Grundstücke Ende 215 für die Bebauung zur Verfügung stehen,

soweit für das geplante Baugebiet Wulferhook - im Einzelfall – Eigentumsflächen bis zum Jahresende 2014 nicht zur Verfügung stehen, diese aus dem Umlegungsverfahren herauszunehmen.

Die entsprechenden Kosten für die Planung und Umsetzung sind festzustellen und in den Haushalt 2015 einzustellen.

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Eine inhaltliche Aufbereitung der Sitzungsvorlage kann unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nicht erfolgen, wird aber in den nächsten Tagen nachgereicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit den Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde begonnen, Ziel ist der Abschluss des Verfahrens in 2015 (s. 3. Quartalsbericht städtebauliche Planungen, Vorlage 293/2014, UPB am 19.11.2014, Maßnahme S 4). Das Bodengutachten liegt inzwischen vor. Das Planungsbüro wurde ausgewählt und wird in Kürze beauftragt. Im Haushaltsentwurf 2015 (S. 318, Erläuterung zu Zeile 16) sind Mittel in Höhe von 46.000 € als Anteil des Ansatzes von 91.000 € Bebauungspläne für diese Planung vorgesehen.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist zu entscheiden, welche Grundstücke sinnvoller Weise in den Bebauungsplan einbezogen werden. Über die Bedenken und Anregungen – auch der Eigentümer – entscheidet im Aufstellungsverfahren der Rat unter Abwägung aller Belange.

Das Umlegungsverfahren wird erst eingeleitet nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Es dient der Neuordnung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes. Einzubeziehen sind alle Grundstücke, die für die Flächenbereitstellung der Erschließungsanlagen erforderlich sind. Ziel des Umlegungsverfahrens ist es weiter, den Eigentümern bebaubare und vermessene Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer haben daher einen erheblichen Vorteil von der Durchführung des Umlegungsverfahrens.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2014.